

Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Bayerisch Gmain zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

Inhaltsübersicht

Präambel

- 1 Ablesung der Messeinrichtungen
- 2 Wohnungswechsel
- 3 Abschlagszahlungen
- 4 Vorauszahlung, Vorkassensysteme
- 5 Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs
- 6 Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung
- 7 Haftung
- 8 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)
- 9 Datenverarbeitung
- 10 Sonstiges
- 11 Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

Präambel

Das am 13. Juli 2005 in Kraft getretene Energiewirtschaftsgesetz sieht die Trennung des Netzbereichs von den Bereichen Erzeugung und Vertrieb vor. Dem Grundsatz dieser Entflechtung Rechnung tragend, ist auch die bisher geltende Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) am 08.11.2006 getrennt worden in zwei Verordnungen:

- Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)
- Netzanschlussverordnung (NAV)

Den Erfordernissen, die aus diesem neuen Ordnungsrahmen folgen, tragen die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen zu der Stromgrundversorgungsverordnung Rechnung, die nunmehr ausschließlich darüber hinausgehende Regelungen für den Bereich der Versorgung treffen.

1. Ablesung der Messeinrichtungen (zu § 8 und §11 StromGVV)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder durch Mitarbeiter oder Beauftragte von den Gemeindewerken (Vertrieb) oder auf Verlangen von den Gemeindewerken (Vertrieb) vom Kunden selbst nach den Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung – NAV – abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die Gemeindewerke (Vertrieb) übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.

2. Wohnungswechsel (zu § 20 StromGVV)

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform (schriftlich,

Fax oder E-Mail) erfolgen und soll zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a. Kundennummer,
- b. Datum des Auszugs,
- c. Neue Rechnungsanschrift,
- d. Zählernummer,
- e. Name und Adresse des Nachmieters, falls bekannt
- f. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung.

Weiterhin ist von dem Kunden für Zwecke der Abrechnung der Zählerstand bei Auszug nachzuliefern.

3. Abschlagszahlungen (zu § 13 StromGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung im laufenden Abrechnungsjahr vierteljährliche Abschläge (Teilbeträge) an die Gemeindewerke (Vertrieb). Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

4. Vorauszahlung, Vorkassensysteme (zu § 14 StromGVV)

- 4.1 Die Gemeindewerke (Vertrieb) sind berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
 - a. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
 - b. bei wiederholter Mahnung,
 - c. nach Versorgungsunterbrechung wegen angemahneter Nichtzahlung.

Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt.

- 4.2 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die Gemeindewerke (Vertrieb) zu bezahlen sind. Dadurch sind bei Beginn der Vorauszahlung maximal zwei Teilbeträge zu leisten. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

- 4.3 Die Gemeindewerke (Vertrieb) können statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

5. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17 StromGKV)

- 5.1 Rechnungen werden zu dem von den Gemeindewerken (Vertrieb) angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.
- 5.2 Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die Gemeindewerke (Vertrieb) leisten:
- Lastschriftinzugsverfahren**
Durch das bequeme Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Lastschriftinzugsermächtigung können die Gemeindewerke (Vertrieb) schriftlich oder per E-Mail erteilen und jederzeit in gleicher Weise widerrufen.
 - Überweisung**
Überweisungen sind für die Gemeindewerke (Vertrieb) kostenfrei auf das von den Gemeindewerken (Vertrieb) mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer vorzunehmen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- 5.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Gemeindewerken (Vertrieb) angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde den Gemeindewerken (Vertrieb) zu erstatten.
Mahnggebühren werden wie folgt erhoben:
Mindestmahnbetrag 5,00 Euro¹ bis zu einer Forderung von 500,00 Euro, je weitere 50,00 Euro 0,50 Euro¹. Der Höchstbetrag der Mahnggebühren beträgt 150,00 Euro¹.
Mahnggebühren werden nur einmal erhoben.
Verzugszinsen werden gemäß den §§ 286 und 288 BGB erhoben.
Gerichtskosten, Inkassokosten nach tatsächlichem Aufwand.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGKV)

- 6.1 Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde folgende Kosten:
- Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung: 42,02 Euro¹.
 - Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung: 50,00 Euro (netto 42,02 Euro).
 - Zuschlag für Maßnahmen aufgrund Kundenwunsches außerhalb der ordentlichen Betriebszeiten: 50,00 Euro (netto 42,02 Euro).
- Darüber hinaus sind die Gemeindewerke (Vertrieb) berechtigt, Verzugszinsen gemäß den §§ 286 und 288 BGB zu verlangen.
- 6.2 Die Kosten der Wiederherstellung können die Gemeindewerke (Vertrieb) im Voraus verlangen.
- 6.3 Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

7. Haftung (zu § 6 StromGKV)

Die Gemeindewerke (Vertrieb) haften nicht für Schäden bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in

der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Diese Schadensersatzansprüche sind gemäß § 6 Abs. 3 StromGKV gegenüber den Gemeindewerken als Netzbetreiber geltend zu machen, es sei denn, die Unterbrechung beruht auf nicht berechtigten Maßnahmen von den Gemeindewerken (Vertrieb). In diesem Fall haften die Gemeindewerke (Vertrieb) für von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000,00 € für jeden Schadensfall.

8. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Zu den vorgenannten Preisen wird – soweit erforderlich – die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Höhe hinzugerechnet.

9. Datenverarbeitung

- 9.1 Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Gemeindewerke (Vertrieb) notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachten die Gemeindewerke (Vertrieb) die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 9.2 Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen den Gemeindewerken (Vertrieb) und dem Netzbetreiber/Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die Gemeindewerke (Vertrieb) weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

10. Sonstiges

- 10.1 Auch für Verträge mit ausländischen Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf – insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
- 10.2 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.

11. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen (zu § 5 StromGKV)

- 11.1 Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 03.07.2007 in Kraft.
- 11.2 Die Gemeindewerke (Vertrieb) sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

¹ Diese Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer